

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132441	0351 81920	18.05.2020

Tagesbrief 43/20 vom 18.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Schreiben von Herrn Staatsminister Piwarz an Kita-Leitungen und Fachkräfte**
- **Hinweise zu Fahrdiensten im Schülerspezialverkehr für die Beförderung von Schülern der Primarstufe**
- **Planungssicherstellungsgesetz beschlossen**
- **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht**
- **DST zu Kommunalem Solidarpakt 2020**

1. Schreiben von Herrn Staatsminister Piwarz an Kita-Leitungen und Fachkräfte

Neben den Schreiben an die Schulleitungen von Grund- und Förderschulen sowie an die Eltern der Grundschüler und der Förderschüler der Primarstufe, die bereits im Nachgang zum Tagesbrief 42/20 vom 16. Mai 2020 versandt wurden, hat sich Herr Staatsminister Piwarz mit dem als **Anlage 1** beigefügten Schreiben vom 17. Mai 2020 nunmehr auch an die Leitungen und die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen gewandt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Hinweise zu Fahrdiensten im Schülerspezialverkehr für die Beförderung von Schülern der Primarstufe

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben vom 16. Mai 2020 gibt das SMK Hinweise für Fahrdienste im Schülerspezialverkehr. Insbesondere ist das Formular zur Gesundheitsbestätigung vor Einstieg in das Fahrzeug vorzuzeigen. Fehlt das Formular oder weist der Schüler Krankheitssymptome auf, für die nicht durch eine ärztliche Bescheinigung eine anderweitige Ursache nachgewiesen werden kann, darf die Beförderung abgelehnt werden.

Das Formular zur Gesundheitsbestätigung steht in der aktuellen Fassung zum Download bereit unter:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Planungssicherstellungsgesetz beschlossen

In den Tagesbriefen 01/20 und 06/20 hatten wir bereits über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Bauleitplanverfahren während der Corona-Pandemie berichtet.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet besondere Regelungen zu ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachungen sowie zur Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen. Die Regelungen gelten nicht nur für Verfahren nach dem Baugesetzbuch; vielmehr sind in § 1 des Gesetzes zahlreiche weitere Gesetze genannt, etwa das Raumordnungsgesetz oder das Bundesimmissionsschutzgesetz.

Nach § 2 des Gesetzes kann in Verfahren, in denen eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung angeordnet und der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen sind, der Anschlag oder die Auslegung durch eine Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. Das gilt für Verfahren, deren Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes hat zusätzlich zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen.

Nach § 3 kann die sonst gesetzlich angeordnete Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Die angeordnete Auslegung soll

daneben allerdings als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist.

Das Gesetz wird am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Es kann unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/189/1918965.pdf> abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Brietzke

4. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht werden Veranstalter im Kultur- und Freizeitbereich berechtigt, den Inhabern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein zu übergeben.

Dieser Wertgutschein kann dann entweder für die Nachholveranstaltung oder alternativ für eine andere Veranstaltung des Veranstalters eingelöst werden. Entsprechend wird den Betreibern von Kultur- und Freizeiteinrichtungen das Recht gegeben, dem Nutzungsberechtigten einen Gutschein zu übergeben, der dem Wert des nicht nutzbaren Teils der Berechtigung entspricht. Der Inhaber kann jedoch die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird. In den Anwendungsbereich der Regelung fallen nur Verträge, die vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem Gesetz zugestimmt, das der Bundestag erst am 14. Mai 2020 verabschiedet hat (**Anlage 3**). Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

5. DST zu Kommunalem Solidarpakt 2020

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020 nebst Anlagen (**Anlage 4**) informiert der Deutschen Städtetag über den Vorschlag von Bundesfinanzminister Olaf Scholz zu einem „Kommunalen Solidarpakt 2020“. Es wird vorgeschlagen, auch die Altschuldenproblematik im Zuge eines Rettungsschirms zu lösen.

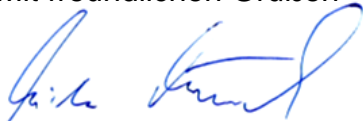
Der Vorstoß des BMF wird von einigen Ländern wie auch von Teilen der Regierungskoalition im Bundestag kritisch gesehen, da diese zuvor nicht eingebunden wurden. Auch das Sächsische Staatsminis-

terium der Finanzen hat zu dem Vorschlag des BMF am 16.05.2020 eine Pressemitteilung (**Anlage 5**) herausgegeben, die sich insbesondere mit dem Thema der Übernahme der kommunalen Altschulden kritisch auseinandersetzt. Von der Übernahme der Altschulden würden vor allem die hochverschuldeten Kommunen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland profitieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler / Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Misha Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen